

Zu Aktiengesellschaften und Unternehmen mit ausländischer Vermögensteilnahme in gegenwärtiger tschechischer und slowakischer Rechtsregelung

Karel MAREK, Zdeňka ŠTĚPÁNKOVÁ

Der Aufsatz befasst sich mit der Problematik von Aktiengesellschaften und Unternehmen mit ausländischer Vermögensteilnahme (joint ventures) in der Tschechischen Republik und (im folgenden abgekürzt als TR Slowakische Republik (als SR). Zum Schreiben dieses Beitrages für das Publikum führt uns ein zunehmendes Interesse ausländischer Unternehmenssubjekte an Unternehmensaktivitäten in der TR, bzw. SR, nachdem wir im Jahre 1989 einen Übergang unserer Wirtschaft zur Marktwirtschaft, inkl. umfangreicher Transformation der somit nicht mehr entsprechenden Rechtsregelung in Angriff genommen haben. In diesem Aufsatz gehen wir von der neuen Rechtsregelung in der tschechischen, bzw. slowakischen Handelsgesetzbuch mit dem Inkrafttreten zum 1. 1. 1992 aus, das u. a. die bisherige, mit speziellen Gesetzen durchgeführte Regelung von Aktiengesellschaften und joint ventures aufhob.

Die Rechtsregelung der Unternehmens von ausländischen Personen, der Vermögensteilnahme von ausländischen Personen an tschechischen oder slowakischen juristischen Personen und der Schutz der Vermögensinteressen von ausländischen Personen beim Unternehmen in der TR oder SR werden also heutzutage direkt mit dem Handelsgesetzbuch (§§ 21–26) realisiert. Es wird von einem Grundsatz der vollständigen ökonomischen Selbständigkeit der Unternehmen mit einer Auslandsteilnahme ausgegangen und eine Möglichkeit, beliebige Wirtschaftsaufgaben durch das Zentrum zu stellen ist ausgeschlossen. Zum Grunde der ökonomischen Verhältnisse zwischen dem Zentrum und Unternehmen werden gesetzlich Steuerpflichten der Unternehmen. Es wird keine Zurpflichtmachung zu einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit zugelassen. Das Handelsgesetzbuch legt fest, dass ausländische Personen auf dem Gebiet der TR oder SR unter gleichen Bedingungen und in gleichem Umfang grundsätzlich wie inländische Personen unternehmen dürfen. Unter der ausländischen Person verstehen

sich dabei zum Zwecker dieses Gesetzes eine natürliche Person mit dem Wohnort oder eine juristische Person mit dem Sitz ansser dem Gebiet der TR odes SR. Unter der inländischen juristischen Person versteht sich zum Zwecker dieses Gesetzes eine juristische Person dem Sitz auf dem Gebiet der TR (für die TR) und analogisch mit dem Sitz auf dem Gebiet der SR (für die SR).

Allgemeine Bestimmungen über das Unternehmen der ausländischen Personen legen fest, dass sich unter dem Unternehmen einer ausländischen Person auf dem Gebiet der TR oder SR – zum Zwecke das Handelsgesetzbuches – ein Unternehmen – einen Betrieb oder seine Organisationsniederlassung in der TR oder SR hat. Das Recht der ausländischen Person, in der TR, bzw. SR zu unternehmen entsteht mit dem Eintrag dieser Person, bzw. der Organisationsniederlassung ihres Unternehmens inm Umfang des im Handelsregister eintragenen Objektes des Unternehmens. Die Eintragung in das Handelsregister geschiet aus Anlass der ausländischen Person.

Die Rechtssubjektivität, die eine andere als natürliche ausländische Person nach jenem Rechtssystem hat, nach dem sie gegründet wurde, hat sie ebenfalls auf dem Gebiet des inländischen Rechtssystems. Nach jenem Rechtssystem, nach dem diese Person gegründet wurde, richten sich auch ihre inneren Rechtsverhältnisse und die Haftung von Mitgliedern oder Gesellschaftern für ihre Verpflichtungen.

Für Unternehmer nach dem Handelsgesetzbuch werden die ausländischen Personen angesehen, die ein Recht haben, im Ausland zu unternehmen.

Die ausländische Person kaun nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zweks eines Unternehmens an der Gründung einer inländischen juristischen Person beteiligen. Sie selbst kann auch eine tschechische oder slowakische juristische Person gründen oder zu einen einzigen Gesellschafter einer tschechischen oder slowakischen juristischen Person werden (das sog. Unternehmen mit der ausländischen Vermögenseteiligung von 100 %; nach unseren Besprechungen mit ausländische Fachleuten halten sie für joint ventures Firmen mit mindestens einem einheimischen und einen ausländischen Partner) sofern das Handelsgesetzbuc einen einzigen Gründer oder Gesellschafter zulässt. Beim Gründen dieser sog. Unternehmen mit einer ausländischen Vermögensbeteiligung haben ausländische Personen dieselben Rechte und Pflichten wie tschechische oder slowakische Personen.

Es gilt dabei, dass eine juristische Person sowohl nach dem tschechischen oder slowakischen, als auch nach einem anderen Recht gegründet werden darf.

Von der tschechischen, bzw. slowakischen Seite hier spielt bei der Entstehung eines joint ventures eine grundsätzliche Rolle das Gesetz über Bedingungen des Übertrages des Staatseigentums an andere Personen, das sog. Gesetz über die grosse Privatisierung. Dieses Gesetz bestimmt Bedingungen des Übertrages des Staatseigentums, zu dem Staatsunternehmen, – geldinstitute, – versicherungsanstalten und andere Staatsorganisationen, inkl. ihrer Vermögensbeteiligungen am Unternehmen von anderen juristischen Personen das Wirtschaftsrecht haben, sowie auch Bedingungen des übertrages von Staatsvermögensteilnahmen an diesem Unternehmen, und zwar an tschechische, bzw. slowakische oder ausländische juristische oder natürliche Per-

sonen. Falls ein einheimischer Teilnehmer im joint ventures die juristische Person ist, auf diesich das Gezets über die grosse Privatisierung bezieht, kann joint ventures bloss im Einklag mit einem genehmigten Privatisierungsprojek des tschechischen, bzw. slowakischen Unternehmens oder aufgrund einer von der Regierung erlaubten Ausnahme entstehen.

Das Verbot, über das Vermögen (ausser beim üblichen Wirtschaften) bis zur Privatisierungsbeedigung zu disponieren gilt gemäss einer Sonderrechtsregelung auch für den Genossenschaftskreis. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf den sonstigen Unternehmenskreis und auf die Unrnernehmen, die schon privatisiert wurden.

Die Unternehmen mit der ausländischen Vermögensbeteiligung werden häufig als Aktiengesellschaften errichtet. Sie können jedoch auch eine andere Form haben (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Der Gebrauch der Form von Aktiengesellschaft in der TR oder SR steht zur zunehmenden Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Unternehmenssubjekte in Verbindung. Auf diese Art ist besonders möglich, Mittel von Subjekten, die gemeinsam in verschiednen Aktivitäten unternehmen möchten, gegenseitig zu gewinnen. Heutzutage entstehen in der TR und SR Aktiengesellschaften – als moderne Organisationsform – mit einer grösseren Häufigkeit.

Die Rechtsregelung der Aktiengesellschaft ist heute im Handelsgesetzbuch bestimmt (§§ 154–220), wobei es sich sagen lässt, dass das Handelsgesetzbuch die Regelung in dem mit ihm aufgehobenen Gesetz über Aktiengesellschaften einigermaßen rezipierte.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft bedarf grundsätzlich einer Vereinbarung über die Statutenaufnahme und über die Aktienkapitalzeichnung. Die Grundpflicht des Aktionärs besteht im Aktienentgelim Einklang mit Dokumenten der Gesellschaft, spätestens bis zu einem Jahr nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Seine Grundrechte liegen in einem Gewinnanteil – einer Dividende; der aktionär hat jedoch kein Recht, während des Bestehen der Gesellschaft die Vermögenslage zurückzuerhalten. Bei einer Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger hat er Anspruch auf einen Anteil am verbleibenden Rest des Gesellschaftsvermögens. Er ist berechtigt, an der Gesellschaftsverwaltung aktiv teilzunehmen, insbesondere durch die Generalversammlung. U. a. auch im Zusammenhang mit der Generalversammlung ist die Festsetzung vom Nennwert der Aktie zu erwägen. Es scheint gerade nicht zu zweckmässig zu sein, z. B. selbst bei einer relativ nicht grossen Firma mit dem Grundkapital in der Höhe von 50 Mill. Kronen den Nennwert in der Höhe von 1000 Kronen festzulegen, damit konkrete Aktionäre einzeln bloss eine geringe Zahl von Aktien (z. B. 1–5 St.) halten.

Die Aktie kann auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Die Statuten können das Recht der Aktionäre auf Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt begründen; das gilt aber nicht für sog. Arbeitnehmeraktien. Die Inhaberaktie ist frei übertragbar, die aus ihr sich ergebenden Rechte hat ihr Inhaber. Die Namenaktie ist übertragbar und die Übertragung wird durch Indossament und

Übergabe der Aktie realisiert. Die Statuten können die Aktienübertragbarkeit beschränken, sie können z. B. das Übertragungsintritttreten auch an Zustimmung des Präsidiums oder der Generalversammlung binden. Das Inkrafttreten der Namenaktienübertragung der Gesellschaft gegenüber bedarf eines Eintrages der Aktienübertragung in die Aktionärsliste, die die Gesellschaft führt.

Die Statuten können Ausgabe der sog. Arbeitnehmeraktien bestimmen und mit ihnen bestimmte Vorteile verbinden. Falls das Handelsgesetzbuch oder die Statuten nichts anderes festlegen, haben Inhaber der Arbeitnehmeraktien dieselben Rechte wie andere Aktionäre. Die Statuten bestimmen ein Verfahren für Erwerb, Übertragung und Zurückgabe der Arbeitnehmeraktien. Die Summe von Teilen der Nennwerte aller Arbeitnehmeraktien, die der Abzahlung nicht unterstehen, darf nicht 5 % vom Grundkapital überschreiten. Die Arbeitnehmeraktien lauten auf den Namen und dürfen lediglich unter den Gesellschaftsarbeitnehmern und Arbeitnehmer-Rentnern übertragen werden. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausser der Pensionierung – erlöschen die Rechte aus der Arbeitnehmeraktie und diese Aktie ist der Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft bezahlt für die zurückgegebene Aktie ihren abgezahlten Teil des Nennwertes oder – ist die Aktie an der Börse notiert – den verhältnismässigen Teil des Kurswertes. Die Statuten dürfen eine andere Regelung bestimmen.

Über die Arbeitnehmeraktien sind die Ansichten geteilt; es gibt gleichfalls kritische Stimmen. Die Suche nach Methoden, wie die Arbeitnehmer am „Leben“ und an Ergebnissen des Unternehmens mehr teilnehmen könnten, zeigt sich uns – trotz dieser Stimmen – als eine perspektive Richtung der Unternehmensentwicklung. „Das Arbeitnehmermitteigentum“ kann Arbeitsstellungen, Motivation und Verhalten der Arbeitnehmer, Arbeitseffekt und Profitieren des Unternehmens positiv beeinflussen. Das System des Arbeitnehmereigentums, das starke Komponenten von Stammkapitaleigentum, Informationen und Einfluss hat, kann evtl. ein psychisches Eigentumsgefühl hervorrufen und ein Engagement der Arbeitnehmer für die Firma und ihre Integration mit ihr schaffen.

Beim Gebrauch der Arbeitnehmeraktien ist u. a. wichtig, eine zweckmässige Nennwerthöhe zu wählen, damit einerseits die Höhe für Arbeitnehmer erreichbar ist und andererseits – mit Bezug auf die Arbeitnehmerzahl und die Höhe des Gesellschaftsgrundkapitals – der Anteil der Teilnahme an der Gesellschaft einen Sinn hat und nicht nur formell und symbolisch ist.

Nebst den Arbeitnehmeraktien kann der Arbeitnehmer freilich – so wie ein anderes Subjekt – Aktien der kurrenten Emission kaufen, sofern er seine Mittel investieren möchte und kann. Das Gesetz rechnet auch mit einer Teilnahme von Arbeitnehmern an der Kontrolle der Gesellschaftsverwaltung und des Wirtschaftens damit, dass wenigstens ein Drittel von Aufsichtsratsmitgliedern von Arbeitnehmern der Gesellschaft geformt werden muss, sobald die Gesellschaft mehr als 50 Arbeitnehmer im Hauptarbeitsverhältnis hat.

Die Statuten können ebenso Ausgabe einer besonderen Aktienart bestimmen,

mit der Dividende betreffende Vorrechte verbunden sind. Es handelt sich um die sog. Vorzugsaktien (inkl. Vorzugsaktien, mit denen kein Stimmrecht verbunden ist). Die Summe von ihren Nennwerten darf nicht eine Hälfte vom Grundkapital überschreiten. Das ist eine Limitierung von Bedeutung, auf die es schon am Anfang einer Verhandlung diejenigen Auslandspartner aufmerksam zu machen ist, die beabsichtigen, die sog. Goldaktie (d. h. die Vorzugsaktie im Majoritätswert) zu halten.

Die Ausgabe von Aktien, mit denen ein Recht auf bestimmte Zinsen unabhängig von den Wirtschaftsergebnissen verbunden ist, ist nicht gestattet.

Zum Gründer der Gesellschaft kann sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person werden. Auch in der tschechischen und in der slowakischen Regelung kann die Aktiengesellschaft von einer einzigen Person errichtet werden (one man company). Falls die Gesellschaft von einem einzigen Aktionär errichtet wird, darf es sich aber allein um eine juristische Person handeln. Im Fall der Errichtung von zwei oder mehreren Personen wird ein Gründungsvertrag geschlossen. Wird die Gesellschaft von einer Person errichtet, wird eine Gründungsurkunde unterzeichnet. Ein Bestandteil des Vertrages oder der Urkunde ist der Entwurf der Gesellschaftsstatuten. Der Wert vom Grundkapital muss mindestens eine Million Kronen betragen (bei der Übertragung beim Geldinstitut ist auch mit einer Bankgebühr zu rechnen; sie ist nicht hoch, aber setzt den übertragenen Betrag herab; in diesem werden erstaunlicherweise oft Fehler gemacht).

Das tschechische, bzw. slowakische Aktienrecht ermöglicht drei folgende Arten der Gesellschaftsgründung: Sukzessiv-, Simultan- und sog. Qualifiziertengründung. Unter der Qualifiziertengründung verstehen wir kompliziertere Arten, z. B. teilweise durch Nichtgeldeinlagen.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt, dass es im Namen einer juristischen Person auch angegeben werden muss, um welche Form der Gesellschaft es sich handelt; das gilt völlig auch für die Aktiengesellschaft. Die Firma der Aktiengesellschaft muss eine Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder abgekürzt (auf tschechisch, bzw. slowakisch) „akc. spol.“ oder „a. s.“ beinhalten. Diese Bestimmungen halten wir für richtig (insbesondere in der Lage der dynamischen Veränderungen von Subjektenformen in der TR und SR) man kann sich so nämlich sofort über die Firmennatur und die daraus folgenden Tatsachen klar werden.

An diesem Ort des Aufsatzes betonen wir, dass vor dem Beginn des Unternehmens folgende Tatsachen schrittweise in Erfüllung gehen: die Errichtung der Gesellschaft; das Nachkommen den Erfordernissen, um den Beleg – das Berechtigungszeugnis zur Unternehmenstätigkeit auf dem gegebenen Gebiet zu erwerben (die Gewerbeberechtigung oder eine andere Unternehmensberechtigung) und die Entstehung der Gesellschaft mit dem Eintrag ins Handelsregister.

Die Aktionäre nehmen an der Verwaltung der Gesellschaft mit ihren Organen, d. h. Präsidium, Aufsichtsrat und Generalversammlung teil. Das Präsidium ist das Statutenorgan der Gesellschaft, das die Gesellschaftstätigkeit führt und mit seinem

Namen handelt. Das Präsidium trifft in allen Angelegenheiten der Aktiengesellschaft Entscheidungen, falls sie laut Handelsgesetzbuch oder statuten in die Kompetenz der Generalversammlung nicht gehören. Zu Aufsichtsratsaufgaben zählt die Aufsicht über die Ausübung der Präsidiumskompetenz und über die Realisierung der Unternehmensaktivität der Gesellschaft.

Anspruchsvoller sind selbstverständlich die Entstehung der Aktiengesellschaft und ihre Tätigkeit mit einer ausländischen Vermögensteilnahme. Das Unternehmen mit einer ausländischen Vermögensteilnahme wirtschaftet natürlich selbständig auf eigene Rechnung, d. h. deckt seine Ausgabe aus eigenen Mitteln und aus den durch die Unternehmensaktivität erworbenen Einkommen und schafft auch Mittel zu seiner Entwicklung. Die Teilnehmereinlagen werden von den gründenden Subjektem ausgeführt, wobei auch die Bedeutung der Immaterialgüterrechte grösser wird. Eine Grundquelle der Vermögens- und Aktivitätsfinanzierung ist das von den Teilnehmereinlagen geschaffene Kapital. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft – des Unternehmens mit der Auslandsvermögensteilnahme hat die form eines von ausgegebenen Aktien geschaffenen Aktienkapitals. Das Grundkapital kann verschiedene Formen haben; es kann sich namentlich um Geldmittel in der inländischen oder einer der ausländischen Währungen, Grund- und Umlaufmittel, sowie auch Immaterialgüterrechte (Patente, Benützungsrechte usw.) handeln.

Als ausserordentlich wichtig zeigt sich die Problematik der qualifizierten und objektivierten Bewertung und strategischen Beurteilung des wirklichen Marktwertes von Unternehmen und Organisationen, die sich auf eine direkte Finanz- und Kapitalvereinigung mit Partnern vom Ausland vorbereiten. Da ist von Analyse und Bewertung der ökonomischen Enthaltung, Schätzung des Immobileigentums des Unternehmens, Auswertung der Struktur und Qualifikation von disponiblen Arbeitskräften, Spezifikation und Auswertung der Haupteinflüsse (positiven und negativen) und der in der Firma wirkenden Faktoren, Gesamtschätzung des Unternehmenseigentums, und zwar sowohl des Ganzen als auch der Einzelteile, Variant- und Gesamtbewertung des Unternehmens auf Basis des sog. objektivierten Marktpreises auszugehen.

Die Aktivitäten des Unternehmens nehmen Richtung auf das Schaffen einer eigenen Finanzierungsquelle, des Gewinns. Nachdem ein gemeinsames Unternehmen den Steuerpflichten nachgekommen ist und Zuweisungen in den Fonds (bzw. in die Fakultativfonds) getan hat, kann es den Gewinn in nächstens Jahr übertragen. Die Verteilung des gewinns unter die Teilnehmer und seine Ausnützung hängt von den Statuten sowie auch von der Generalversammlung der Teilnehmer ab. Bei der Verteilung wird er meistens nach dem Verhältnis der Einlagen – Aktien geteilt.

Für die Entfaltung von Unternehmen mit einer Auslandsvermögensteilnahme stellen die TR und SR entsprechende Voraussetzungen zur Verfügung. Eine dieser Voraussetzungen ist die Errichtung der „Agentur für Koordinierung der Annahme von Auslandsinvestitionen und Hilfe“. Ihre Hauptbotschaft besteht darin, Geltendmachung der Offerten von ausländischen Teilnehmern im Einklang mit dem inländischen Rechtssystem zu koordinieren. Eine weitere Voraussetzung ist der Schutz

der Investitionen von ausländischen Investoren, insbesondere dadurch, dass bilaterale internationale Verträge über die Unterstützung und den Schutz von Investitionen geschlossen werden.

Wir sollten dabei in Erwähnung ziehen, dass die Entfaltung von Aktiengesellschaften und Unternehmen mit der Auslandsvermögensteilnahme in den entwickelten Ländern gleichfalls bei kleinen und mittleren Unternehmen mit Orientierung auf eine höhere Innovationsaktivität zu vermerken ist. Allgemein wird es dabei empfohlen, folgende Problem schrittweise zu lösen:

- die Wahl des Vertragspartners;
- die Wahl der Methode der Mitarbeit;
- ob es angebracht ist, ein Unternehmen mit der Subjektivität zu erreichen.

Einige Autoren sahen für erforderlich an, eine Staatsingerenz beim Entstehungsverfahren der Aktiengesellschaft (als eine Staatskonzessionserlaubnis), sowie auch bei ihren Aktivitäten aufrecht zu erhalten. Diese Ingerenz ist jedoch – wie es bereits aus unserem Aufsatz hervorgeht – nicht bestimmt.

Weiterhin sind aber manche Fragen zur Diskussion zu stellen. Es ist stets erwägenswert, wann die form einer Auslandsvermögensteilnahme zweckmässig ist; das Bedürfnis ihrer zweckmässigen Geltendmachung (ihre Optimalhöhe im gesamtstaatlichen Masstab) ist jedoch offensichtlich unbestritten. „Der Osten“ möchte mittels den gemischten Unternehmen seine Märkte versorgen, Devisen erwerben und den Lebensstandard der Bevölkerung haben. Die Industrieländer finden einen grossen Markt, auf den sie ihre Produkte orientieren können und auf diese Art können sie mit ihrer Entfaltung fortfahren. Beide Seiten sind also interessiert. Die Investitionen in einem anderen Land werden allerdings einigermassen nicht nur mit seiner politischen Stabilität limitiert.

Bezugnehmend auf die zur zeit verlaufende Harmonisierung der Gesetzgebung von EG – Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Handelsgesellschaften und auf die parallel durchgeführte Unifikation, die darauf gerichtet ist, das Projekt der Europäischen Aktiengesellschaft „Societas Europa“ zu realisieren, ist die Tatsache zu sehen, dass das tschechische, bzw. slowakische Handelsgesetzbuch von westeuropäischen Regelungen ausgeht, wenngleich es keine konkrete Regelung des Verfahrens bei Kapitalverbindungen unter Gesellschaften beinhaltet. Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass unser Rechtssystem nicht nur durch Rechtsvorschriften von entwickelten Ländern Europas, sondern auch durch Normalisierungs- und Metrologienormen auf dem ökonomischen Gebiet wesentlich beeinflusst werden wird. Zur erfolgreichern Errichtung und Entwicklung der Unternehmen mit Auslandsvermögensteilnahme bedarf es allerdings auch makroökonomischer Massnahmen. Es wäre möglich, u. a. weitere Steuer-, Zollbegünstigungen, die Freizollzonenerrichtung zu überlegen.

SUMMARY

K akciovým společnostem formou podniku se zahraniční účastí

Při rozhodování o vstupu zahraničního partnera do některého z podniků a při jeho volbě jsou pak doporučována kritéria, která by měla být brána v úvahu:

- zkušenosti z několikaleté hospodářské nebo technické spolupráce, resp. ze zahraničně obchodních vztahů;
- národní i mezinárodní postavení, finanční síla a solidnost podniku;
- úroveň, konkurenční schopnost a inovační stav výrobků, technologie či výkony partnera;
- možnost prodeje společně vyvezeného zboží či výkonů, mu. též využití partnerovy odbytové sítě.

Současně je třeba znát odpovědi na následující otázky:

- zda lze společným podnikáním dosáhnout podstatného rozvoje výroby a efektivnosti;
- zda lze významně rozšířit kapacity;
- jakého zvýšení exportu do vyspělých zemí lze dosáhnout v krátké nebo středně dlouhé době;
- zda jsou možné úspory při dovozu z vyspělých zemí;
- jakou možnost přístupu k moderní technologii poskytne založení společného podniku;
- zda jsou zajištěny event. dodávky materiálů a součástí;
- jaké jsou finanční vyhlídky společného podniku;
- zda se dá počítat se ziskem;
- jaká nebezpečí jednostranné závislosti by mohla z účasti vzniknout.

U akciových společností mohou stanovy určit vydání zaměstnaneckých akcií a spojit s nimi určité výhody. Pokud z obchodního zákoníku nebo stanov nevyplývá něco jiného, mají majitelé zaměstnaneckých akcií stejná práva jako ostatní akcionáři. Stanovy určí postup pro nabytí, převod a vrácení zaměstnaneckých akcií. Souhrn částí jmenovitých hodnot nepodléhajících splacení u všech zaměstnaneckých akcií nesmí překročit 5 % základního jmění.

Zaměstnanecké akcie znějí na jméno a mohou být převáděny pouze mezi zaměstnanci společnosti a zaměstnanci, kteří odešli do důchodu.

Při ukončení pracovního poměru – kromě odchodu do důchodu – zanikají práva ze zaměstnanecké akcie a tato musí být vrácena společnosti.

V případě, že část akcií dceřinného podniku drží jiní akcionáři (např. i zahraniční nebo zaměstnanečtí), je významná ta skutečnost, že k ovládnutí stačí obvykle držet tzv. rozhodující „balík akcií“ nižšího objemu, zejména v případech, kdy je vlastnictví rozloženo mezi více malých akcionářů.

Podle obchodního zákoníku je valná hromada akciové společnosti schopna se usnášet, jsou-li přítomni akcionáři, kteří mají akcie s jmenovitou hodnotou představující úhrnem více než 30 % základního jmění společnosti, neurčují-li stanovy něco jiného.

Není-li valná hromada schopna se usnášet, svolá představenstvo náhradní valnou hromadu tak, aby se konala do tří týdnů. Náhradní valná hromada je schopna se usnášet bez ohledu na počet přítomných akcionářů.

Valná hromada rozhoduje většinou přítomných akcionářů, pokud tento zákon nebo stanovy nevyžadují většinu jinou.

Současně akcionáři, kteří mají akcie, jejichž jmenovitá hodnota přesahuje alespoň 10 % základního jmění, mohou požádat představenstvo o svolání mimořádné valné hromady k projednání navržených záležitostí.